

Worten der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung bleiben müsse. Befindet nun ein Referent, bey angestellter Untersuchung, daß die Ratification gehörig geschehen, so kann nichts anders, als die Condemnatoria erfolgen, dergestalt, daß Inquisiten die Strafe, so die eingeräumten Verbrechen verdienen, zuerkannt werde, es muß aber auch in diesem Fall der Urthels-Verfasser in die Acten zurück gehen, und nachsehen, ob etwa der Delinquent vorhero überwiesen ist. Denn wenn dergleichen sich findet, ist darauf zugleich mit Abfassung des Straf-Urthels zu reflectiren. Hat hingegen Inquisit sein unter der Marter gethanes Bekenntniß wieder revociret; wird ihm die Tortur von neuem zuerkannt, und zwar insgemein ein höherer Grad, als vorhero, weil er, durch sein einmahl gethanes Geständniß, den wider ihn hervorscheinenden Verdacht, um ein grosses vermehret. Ist endlich der Gefangene, nach der Marter, in Güte gar nicht wieder befraget worden, oder doch nicht zu rechter Zeit, sondern noch vor Ablauf der in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung gesetzten Frist; ist darauf und daß von Inquisiten die Ratification nochmahls gehörig erfordert werde, zu interloquiren.

§. CCXXII.

3) Oder es hat endlich der Inquisit unter der Marter angefangen zu bekennen, dergestalt, daß der Richter geglaubt, es sey solch Geständniß genug, und die übrigen Puncte könnten keine höhere Strafe würcken, wenn sie schon eingeräumet würden, und dahero mit der Tortur inne halten lassen,